

Beitragsordnung des Vereins Kulturlos 069

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge des Vereins Kulturlos 069.

Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 8 der Satzung erhoben.

Sie wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 2 Beitragshöhe

Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Ordentliche Mitglieder:

- Standardbeitrag: 10 € pro Monat
- Ermäßigter Beitrag: 5 € pro Monat
- Solidaritätsbeitrag: 15 € pro Monat oder mehr, nach freier Wahl des Mitglieds

Fördermitglieder:

- Standardbeitrag: 10 € pro Monat
- Ermäßigter Beitrag: 5 € pro Monat
- Solidaritätsbeitrag: 15 € pro Monat oder mehr, nach freier Wahl des Mitglieds

Regelungen:

- Der ermäßigte Beitrag gilt für Menschen in Ausbildung, Erwerbslose und andere Gruppen mit geringem Einkommen nach Selbsteinschätzung.
- Der Solidaritätsbeitrag gilt für Menschen mit gutem Einkommen nach Selbsteinschätzung.
- Für alle anderen gilt der Standardbeitrag.

§ 3 Zahlungsweise

- Die Beiträge sind monatlich/vierteljährlich/jährlich im Voraus, jeweils bis zum 5. des Zeitraums, zu zahlen.
- Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat.
- Bei Eintritt oder Austritt innerhalb eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 4 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht beginnt mit Aufnahme in den Verein.
- Sie endet mit dem Austritt zum Ende des jeweiligen Monats.
- Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder ab ihrem Eintritt in den Verein.

§ 5 Beitragsbefreiung/Ermäßigung

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Der Antrag auf Beitragsbefreiung/Ermäßigung ist jeweils für einen bestimmten Zeitraum zu stellen.

§ 6 Mahnwesen

- Bei Zahlungsrückstand wird zunächst eine Zahlungserinnerung versendet (Frist 14 Tage).
- Nach einer zweiten Mahnung innerhalb weiterer 14 Tage kann ein Ausschlussverfahren gemäß Satzung eingeleitet werden.
- Mahngebühren können laut Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 27. Februar 2026 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Ort: Frankfurt am Main

Datum: 27. Februar 2026

Unterschrift Vorstand (Dieter Fritsch): _____

Unterschrift Vorstand (Christian Heldmann): _____

Unterschrift Vorstand (Bettina Kietzmann): _____